2-21

**Satzung zur Änderung der
Satzung**

**der Stadt Landau in der Pfalz
über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Der Stadtrat hat am 2010 auf Grund

§ 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7.4.2009 (GVBl. S. 162), und

§§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.9.2009 (GVBl. S. 333)

folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 10.3.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 und 4 werden neu gefasst:

„(3) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt oder zum Gebrauch durch Dritte unentgeltlich überlassen sind, die ortsübliche Miete zu Beginn des Ermittlungszeitraumes.
Die Höhe der ortsüblichen Miete wird geschätzt unter Anlehnung an den Mietspiegel der Interessenvereinigung der Mieter und Hauseigentümer für den Bereich der Stadt Landau.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn Wohnungen unter dem Schätzbetrag nach Abs. 3, S. 2 überlassen sind.“

2. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister